

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin



Postanschrift Adenauerallee 121 53113 Bonn

eines zur Referentenentwurf Gesetzes Stellungnahme zum Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

12.Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Der DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. ist in Deutschland gewerblichen Warenund Spitzenprüfungsverband der ländlichen und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Wir vertreten ein breites Spektrum an genossenschaftlich organisierten Unternehmen in Deutschland. Unsere Mitglieder setzen sich sowohl aus Verbänden (z. B. regionale Prüfungsverbände) als auch aus operativ tätigen Genossenschaften zusammen.

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts ist ein wichtiges Anliegen unserer Mitglieder.

Der DGRV begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, die auf dem Gebiet des Insolvenzanfechtungsrechts bestehende Rechtsunsicherheit für den Wirtschaftsverkehr sowie dessen übermäßige Belastung durch Insolvenzanfechtungen mittels einer Gesetzesreform zu beseitigen. Das Reformvorhaben sollte nun so schnell wie möglich abgeschlossen werden.

Nachfolgend wird der Reformentwurf anhand der zentralen Forderungen aus dem Bereich der Wirtschaft an den Gesetzgeber bewertet. Die Darstellung beschränkt sich auf den Bereich der Vorsatzanfechtung des § 133 InsO, der in der Praxis die meisten Probleme bereitet. Eine Konkretisierung der Anfechtungsvoraussetzungen des § 133 InsO ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), dringender denn je.

Forderung 1:

Verkürzung des Anfechtungszeitraums

Der Entwurf sieht eine Verkürzung des Anfechtungszeitraums bei kongruenten und inkongruenten Deckungshandlungen von 10 auf 4 Jahre vor. Dieser Ansatz schafft Rechtssicherheit. Wir regen jedoch an, diesen positiven Effekt durch eine weitere Verkürzung der Frist zu verstärken. Im Sinne der Harmonisierung mit dem allgemeinen Verjährungsrecht sollte eine Verkürzung auf 3 Jahre erfolgen.

Forderung 2:

<u>Einschränkende Konkretisierung der subjektiven Voraussetzungen der</u> Vorsatzanfechtung

a) Merkmal der "Unangemessenheit"

Vielfach wurde gefordert, das Merkmal des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes durch das Merkmal der "Gläubigerbenachteiligungsabsicht" zu ersetzen. Der vorliegende Entwurf stellt den Normzweck der Vorsatzanfechtung auf einem anderen Wege deutlicher heraus. Hiernach muss sich der schuldnerische Vorsatz darauf beziehen, die Gläubiger "unangemessen" zu benachteiligen und der andere Teil muss diesen Vorsatz "unangemessener" Benachteiligung kennen. Nach der Begründung ist eine Rechtshandlung des Schuldners auf eine unangemessene Gläubigerbenachteiligung gerichtet, wenn sie "die Befriedigungsaussichten der Gläubiger in einer Weise beeinträchtigt, die sich mit den Zwecken des Insolvenzrechts nicht vereinbaren lässt."

Die Gesetzesbegründung lässt jedoch offen, in welchen Fällen außerhalb der Negativabgrenzung in dem neuen § 133 Abs. 1 S. 2 InsO (bargeschäftsähnliche Lage/Sanierungsprivileg) bzw. der kongruenten Deckung in Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit (näher siehe Punkt b)) an dem Vorsatz der unangemessenen Gläubigerbenachteiligung fehlt. Es entsteht der Eindruck, dass dem Merkmal der Unangemessenheit über die skizzierten Ausnahmen hinaus keine Bedeutung zukommt. Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wäre hilfreich.

Dass der Anfechtungsgegner beweisrechtlich besser gestellt werden soll, indem der Insolvenzverwalter zukünftig beweisen muss, dass die Einwände der bargeschäftsähnlichen Handlung/des Sanierungsprivilegs nicht greifen, sollte nicht nur in die Gesetzesbegründung, sondern auch in dem Gesetzestext selbst einfließen.

b) Vermutung von der Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes bei kongruenter Deckung und Zahlungsunfähigkeit

Bislang lässt der BGH als Beweisanzeichen für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz bereits Kenntnis des Schuldners von dessen drohender Zahlungsunfähigkeit genügen. Dagegen spricht, dass der Schuldner in diesem Stadium noch weiter wirtschaften darf, ohne Insolvenzantrag stellen zu müssen und der Gläubiger im Gegenzug in diesem Stadium auf seine Befriedigung vertrauen darf. Daher ist die beabsichtigte Einschränkung zu begrüßen, nach der bei einer kongruenten Deckung das Vorliegen einer bloß drohenden Zahlungsunfähigkeit nicht mehr den Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung indizieren soll. Konsequent bedeutet dies für die Kenntnis des anderen Teils vom Vorsatz des Schuldners im Fall der kongruenten Deckung, dass diese ebenfalls an die Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners anknüpft. Der vorgeschlagene § 133 Abs. 3 S. 1 InsO n.F. ist daher zu begrüßen.

Forderung 3:

Privilegierung von Ratenzahlungs-, Stundungs- und Verzichtsvereinbarungen

Nach dem Vorschlag soll bei kongruenten Deckungen die Kenntnis des anderen Teils vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners nicht allein daraus abgeleitet werden, dass der Schuldner bei dem anderen Teil im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs um eine Zahlungserleichterung nachgesucht hat. Diese Regelung verfolgt den richtigen Ansatz, trägt der Bedeutung von Zahlungserleichterungen im Geschäftsverkehr jedoch nicht ausreichend Rechnung. Verkehrsübliche Zahlungserleichterungen sollten - zumindest im Falle kongruenter Deckungen - per se nicht als Indiz für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners herangezogen werden. Das Wort "allein" sollte daher gestrichen werden. Außerdem sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass sich auch die Gewährung einer Zahlungserleichterung nach Fälligkeit der Forderung im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält.

Forderung 4:

Privilegierung des Bargeschäfts auch im Bereich der Vorsatzanfechtung

§ 133 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO n.F stellt klar, dass eine unangemessene Benachteiligung der Gläubiger nicht vorliegt, wenn für eine Leistung des Schuldners eine unmittelbar gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfs erforderlich ist. Diese gesetzgeberische Klarstellung ist zu begrüßen, geht aber angesichts des Urteils des BGH vom 12.02.2015, AZ IX ZR 180/12, nicht weit genug. Hiernach soll eine anfechtungsrechtliche Privilegierung trotz Belieferung des Schuldners zu marktgerechten Preisen ausscheiden, wenn es wegen eines verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts an dem erforderlichen Austausch gleichwertiger Leistungen fehlt. Die Vereinbarung eines verlängerten sowie erweiterten Eigentumsvorbehalts ist praxisüblich. Stünde dies einer bargeschäftsähnlichen Lage entgegen, würde die von § 133 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO n.F. intendierte Ausnahme praktisch leerlaufen. Auch wenn die Verlängerungs-Erweiterungsformen und des Eigentumsvorbehalts Eigentumsübergang verzögern mögen, ist die Kaufsache - jedenfalls bei der Lieferung von durch den Käufer zu verarbeitender Ware - wirtschaftlich dem Käufer zuzuordnen.

Fazit

Der aktuelle Entwurf greift die wesentlichen Forderungen der Wirtschaft auf und weist in die richtige Richtung. Es sind noch Klarstellungen erforderlich, um das gewünschte Ziel - Rechtssicherheit für den Wirtschaftsverkehr und die Vermeidung dessen übermäßiger Belastung - zu erreichen. Auf den zeitlichen Druck hinsichtlich der Umsetzung weisen wir nochmals hin.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.